

# RS Vwgh 1987/9/15 86/04/0035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z25;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff des Handels im Sinne der Gewerbeordnung 1973 ist die auf den Warenaustausch zwischen den einzelnen Wirtschaftsmitgliedern gerichtete, gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit zu verstehen, wobei bereits dem Erwerb der Ware der Zweck, diese an andere Wirtschaftsglieder weiterzugeben, zu Grunde liegen muss (Hinweis E 10.4.1984, 83/04/0308, VwSlg 11400 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040035.X01

## Im RIS seit

08.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)